

Änderung der versicherten Besoldung in der Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen

Vom 12. März 1991 (Stand 1. Januar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
auf Antrag des Kultus-Departementes

beschliesst:

§ 1

¹ Staatsbeiträge an die St. Ursen-Stiftung (Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen) im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1946¹⁾ werden auch für Lientheologen und Pastoralassistenten, welche vom Diözesanbischof in den Dienst der Gemeinden berufen worden sind, ausgerichtet.

§ 2

¹ Voraussetzung ist der Abschluss eines theologischen Studiums und die Institutio und Missio canonica seitens des Bischofs.

§ 3

¹ Zur versicherten Besoldung wird ein Naturallohn in Höhe von 6700 Franken dazu gerechnet, falls eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

¹ Die neue Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 5

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 16. September 1977²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [423.581.2.](#)

²⁾ GS 87, 337.